

Anhang 1:

Finanzstatut

§1 Der Kreisverband finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

§2 Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

§3 Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Stadt- und Gemeindeverbände nach Vereinbarung mit dem Kreisverband einbezogen werden.

§4 (1) Kreistagsabgeordnete führen monatlich 20 % ihrer Aufwandsentschädigung, die diese sowohl als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als auch für zusätzliche Tätigkeiten erhalten, als weitere Beiträge an den Kreisverband ab.

(2) Ratsmitglieder führen 20 % ihrer Aufwandspauschale i. S. d. Ziff. (1) an ihren jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband ab. Die dafür geltende Berechnungsgrundlage legt der Vorstand des zuständigen Stadt- oder Gemeindeverbandes fest.

(3) Sitzungsgelder sind keine Aufwandsentschädigungen i. S. der Ziff. (1) und (2).

§5 Der / die Kreisschatzmeister (-in) stellt zusammen mit dem / der Kreisgeschäftsführer (-in) einen Haushaltsplan vor Beginn des Kalenderjahres auf, der vom Kreisvorstand beschlossen wird.

§6 Ordentliche Delegierte und Mitglieder in den übergeordneten Organen haben, in der Regel nach vorheriger Zustimmung des Kreisvorstandes Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten nach spezifizierten Belegen. Es kann eine Selbstbeteiligung verlangt werden.

§7 Auf der Basis der Vorgaben des Landesverbandes beschließt der Kreisverband, welchen Betrag die Stadt- und Gemeindeverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

§8 Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen beschließen, dass die Stadt- und Gemeindeverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Kreispartei abzuführen haben (Umlagen).

§9 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und Landespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 2:

Grundsätze der Kassenführung

1. Es findet eine klare Trennung der Kassenführung der Verbände und der Kreisgeschäftsstelle statt.

Auf dem Konto der Kreisgeschäftsstelle gehen als Einzahlung die Mitgliederumlage der Verbände, die Mandatsabgabe der Kreistagsabgeordneten und Spenden an die CDU Friesland ein. Daraus werden die Kosten der Kreisgeschäftsstelle finanziert.

Auf den Konten der Verbände gehen als Einzahlung die Mitgliedsbeiträge, die Mandatsabgaben der Stadt- / Gemeinderatsmitglieder und Spenden ein, die sich explizit auf den Stadt- / Gemeindeverband beziehen. Daraus werden die Umlage an die Kreis-CDU und die eigenen Kosten der politischen Arbeit bezahlt.

2. Jeder Verband erhält ein eigenes Konto, über das er frei verfügen kann.

Dies kann entweder ein Unterkonto in der Kreisgeschäftsstelle sein oder ein eigenes Konto des Verbandes.

3. Transparenz der Kassenführung

- Jeder Verband bekommt Zugriff auf sein eigenes Konto und somit aussagefähige tagesaktuelle Kontoauszüge.
- Jeder Verband bekommt eine mitgliederbezogene Übersicht aus der ZMD* bei Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- Es erfolgt bei jeder Kreisvorstandssitzung ein Bericht zur Kontoentwicklung der Kreisgeschäftsstelle durch den Schatzmeister. Bei Unterdeckung des Kontos ist umgehend ein Beschluss des Kreisvorstandes zur Vorgehensweise einzuholen. Es erfolgt in keinem Fall eine automatische Belastung der Verbandskonten.
- Jeder Verbandsvorsitzende erhält pro Quartal einen Kassenbericht mit Soll- und Istzahlen der Kreisgeschäftsstelle.

4. Regeln bei eigener Kassenführung des Verbandes

- Die Mitgliedsbeiträge können alternativ über das eigene Konto oder zentral in der Kreisgeschäftsstelle über die ZMD* bei den Mitgliedern abgebucht werden. Falls die Kreisgeschäftsstelle abbucht, erfolgt direkt eine Überweisung der Mitgliedsbeiträge auf das Verbandskonto.
- Alle weiteren Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen sind vom Kassenwart des Verbandes für das eigene Konto selbst vorzunehmen. Die Übernahme der Buchungsdaten in der Kreisgeschäftsstelle erfolgt vierteljährlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Es sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu befolgen.
- Der zusätzliche Aufwand der Kreisgeschäftsstelle durch Übernahme der Buchungen und die Erstellung des gesonderten Rechenschaftsberichtes werden nach gültiger Gebührenordnung abgerechnet.
- Ein Verband mit eigener Kasse benötigt einen Kassenwart und 2 Kassenprüfer, die auf einer Mitgliederversammlung nach gültigem CDU-Statut zu wählen sind.

* ZMD: Zentrale Mitgliederdatei der CDU Deutschland